

# Satzung

der

Freien Wähler  
Walpertskirchen

Aufgestellt und beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 11. Sept. 2007  
Aktualisierung vom 29. April 2010

## § 1 Name und Sitz

1. Die Gruppe führt den Namen „Freie Wähler Walpertskirchen“ und hat seinen Sitz in Walpertskirchen.

## § 2 Zweck

2.1. Die FREIEN WÄHLER WALPERTSKIRCHEN sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Walpertskirchen, die sich zum Wohle der Gemeinde Walpertskirchen und des Landkreises Erding im besonderen verpflichtet fühlen.

2.2. Zweck und Aufgabe der FREIEN WÄHLER besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Walpertskirchen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

2.3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der parteifreien Bürger als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie, über allen Parteiinteressen stehend auch seitens der FREIEN WÄHLER nicht an Weisungen gebunden sind und nur zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.

2.4. Die FREIEN WÄHLER Walpertskirchen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

2.5. Alle Aufgaben von Ämtern sind ehrenamtlich.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede in der Gemeinde Walpertskirchen wahlberechtigte Person werden.

3.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmevertrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.

3.3. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers erhalten.

3.4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben, wobei der Antragsteller diesbezüglich zu benachrichtigen ist.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- \* mit dem Tod des Mitglieds;
- \* durch freiwilligen Austritt;
- \* durch Streichung von der Mitgliederliste;
- \* durch den Ausschluß aus der Gruppe

4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des Kalenderjahres.

4.3. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung anzurufen.

4.4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

### § 5 Beitrag

5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. 3. eines jeden Jahres zu zahlen.

5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

5.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Organe

6.1. Die Organe der FREIEN WÄHLER sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

7.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 8 Die Zuständigkeiten des Vorstands

8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- \* Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- \* Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- \* Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- \* Organisation der Aufstellungsversammlung
- \* Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 9 Beschlußfassung des Vorstandes

9.1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

9.2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

9.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 10 Mitgliederversammlung

10.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

10.2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- \* Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- \* Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- \* Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.

11.2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

## § 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet: Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

12.2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, egal wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

12.3. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert.

13.2. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

13.3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt vorgenanntes der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 14 Kassenprüfer

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.

14.2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüftätigkeit ist ein Ereignisprotokoll anzufertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

14.3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

14.4. Den Kassenprüfern ist die vollständige Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in das Rechnungswesen, in das Belegwesen und in den vollständigen Jahresabschluss samt Erläuterungsteil.

## § 15 Auflösung

15.1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

15.3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen fällt einem gemeinnützigen Zweck nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung zu.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

16.1. Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung am 11. Sept. 2007 in Kraft.

Für die Richtigkeit der Beschlußfassung bei der Versammlung am Dienstag, den 11. Sept. 2007 zeichnen folgende anwesende Mitglieder:

Gröppmaier Martin jun., Büchlmann Richard jun., Büchlmann Marianne

Glockshuber Georg sen., Maier Max, Wimmer Maria, Weinhuber Robert

Walpertskirchen, den 28. April 2010